

**VEREINTE  
NATIONEN**

**Sicherheitsrat**

Verteilung  
ALLGEMEIN  
S/RES/1123 (1997)  
30. Juli 1997

---

RESOLUTION 1123 (1997)

*verabschiedet auf der 3806. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 30. Juli 1997*

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von dem Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti an den Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 13. November 1996 (S/1996/956) und von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Haitis bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 20. Juli 1997 (S/1997/568),

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. Juli 1997 (S/1997/564 und Add.1) und den darin enthaltenen Empfehlungen,

*mit Lob* für die Rolle der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (UNSMIH), die der Regierung Haitis bei der Aufstellung einer Berufspolizei und der Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds behilflich ist, das dem Erfolg der Anstrengungen förderlich ist, die derzeit unternommen werden, um eine schlagkräftige Nationalpolizei aufzustellen und auszubilden, und *mit Dank* an alle Mitgliedstaaten, die Beiträge zu der UNSMIH geleistet haben,

*feststellend*, daß das Mandat der UNSMIH gemäß Resolution 1086 (1996) am 31. Juli 1997 ausläuft,

*mit Unterstützung* für die Rolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, die darauf gerichtet sind, den Aufbau von Institutionen, die nationale Aussöhnung und den wirtschaftlichen Wiederaufbau in Haiti zu fördern,

*Kenntnis nehmend* von der Schlüsselrolle, die von der Zivilpolizei der Vereinten Nationen, unterstützt vom Militärpersonal der Vereinten Nationen, bisher dabei wahrgenommen worden ist, bei der Aufstellung einer voll funktionsfähigen, ausreichend großen und entsprechend strukturierten Haitianischen Nationalpolizei behilflich zu sein, die ein integrierender Bestandteil der Konsolidierung der Demokratie und der Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist, und in diesem Zusammenhang *mit Genugtuung* über weitere Fortschritte bei der Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei,

*in Bekräftigung* des Zusammenhangs zwischen Frieden und Entwicklung, *feststellend*, daß eine substantielle internationale Hilfe für die bestandfähige Entwicklung in Haiti unerlässlich ist, und *betonend*, daß ein nachhaltiges Engagement der internationalen Gemeinschaft und der internationalen Finanzinstitutionen zur Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung Haitis für den Frieden und die Stabilität in Haiti auf lange Sicht unverzichtbar ist,

*in der Erkenntnis*, daß das Volk von Haiti letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung, die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds, die Rechtspflege und den Wiederaufbau seines eigenen Landes trägt,

1. *bekräftigt*, wie wichtig eine autonome, voll funktionsfähige, ausreichend große und entsprechend strukturierte nationale Berufspolizei, die in der Lage ist, das gesamte Spektrum der Polizeiaufgaben wahrzunehmen, für die Konsolidierung der Demokratie und die Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist;

2. *beschließt*, unter Berücksichtigung von Ziffer 1 und auf Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti die Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti (UNTMIH) mit einem Mandat zu schaffen, das auf einen am 30. November 1997 endenden einmaligen Zeitraum von vier Monaten begrenzt ist, um der Regierung Haitis durch die Gewährung von Unterstützung und Beiträgen bei der Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei behilflich zu sein, wie in den Ziffern 32 bis 39 des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Juli 1997 vorgesehen;

3. *beschließt ferner*, daß sich die UNTMIH aus bis zu 250 Zivilpolizisten und 50 Soldaten zusammensetzen wird, die den Stab einer Sicherheitseinheit bilden werden;

4. *beschließt*, daß die Sicherheitseinheit der UNTMIH unter der Befehlsgewalt des Kommandeurs die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen gewährleisten wird, das mit der Erfüllung des in Ziffer 2 festgelegten Mandats betraut ist;

5. *beschließt ferner*, daß die UNTMIH die Verantwortung für die entsprechende Dislozierung aller in Haiti verbleibenden Einheiten und Vermögenswerte der UNSMIH bis zu deren Abzug übernehmen wird;
6. *ersucht* alle Staaten, die Maßnahmen entsprechend zu unterstützen, die die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten gemäß dieser und anderer einschlägiger Resolutionen zur Durchführung der Bestimmungen des in Ziffer 2 festgelegten Mandats ergreifen;
7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat spätestens bis zum 30. September 1997 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
8. *ist sich dessen bewußt*, daß die Normalisierung und der Wiederaufbau der Wirtschaft zu den Hauptaufgaben gehören, die sich der Regierung und dem Volk Haitis stellen und daß eine substantielle internationale Hilfe für die bestandfähige Entwicklung in Haiti unverzichtbar ist, und *betont*, daß sich die internationale Gemeinschaft auf ein langfristiges Programm zur Unterstützung Haitis verpflichtet;
9. *ersucht* alle Staaten, freiwillige Beiträge an den in Resolution 975 (1995) eingerichteten Treuhandfonds zur Unterstützung der Haitianischen Nationalpolizei zu entrichten, insbesondere für die Rekrutierung und den Einsatz von Polizeiberatern, die der Generalinspektion, der Generaldirektion und dem Hauptquartier der Haitianischen Nationalpolizei behilflich sein sollen;
10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen spätestens am 30. September 1997 vorzulegenden Bericht Empfehlungen aufzunehmen, wie die künftige internationale Hilfe bei der Friedenskonsolidierung in Haiti aussehen könnte;
11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

-----